



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2002

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des HSOG
(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung
für gefährliche Hunde)
Drucksache 15/3649**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 546, 547), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach § 71 folgende Angabe eingefügt:
"§ 71a Gefahrenabwehrverordnung Hunde, Haftpflichtversicherung".

2. Nach § 71 wird als § 71a eingefügt:

"§ 71a
Gefahrenabwehrverordnungen Hunde, Haftpflichtversicherung

(1) Gefahrenabwehrverordnungen können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten. Zu diesem Zweck können sie Rassen und Gruppen von Hunden und deren Kreuzungen bestimmen, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, Erfahrungen, rassenspezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

(2) Die Halterin oder der Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne einer Gefahrenabwehrverordnung ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500.000 € abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den erlaubnispflichtigen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist."

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juli 2002 - 6 CN 8.01 - entschieden, dass die Ermächtigung in § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes nicht ausreicht, um dem Ordnungsgeber die Befugnis zu geben, zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor den von Hunden ausgehenden Gefahren allein an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse oder einem bestimmten Typ anzuknüpfen. Aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Typ oder einer entsprechenden Kreuzung allein ließe sich nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht ableiten, dass von den Hundeindividuen Gefahren ausgehen. Ein bloßer Gefahrenverdacht rechtfertigt kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden in Form einer Rechtsverordnung. Ein Absenken der Gefahrenschwelle von der "Gefahrenabwehr" zur "Vorsorge" gegen drohende Schäden müsse in dem ermächtigenden Gesetz erfolgen.

Auch § 71 HSOG enthält keine Ermächtigung, Regelungen zur Vorsorge für die von Hunden ausgehenden Gefahren zu treffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher eine Regelung aufgenommen werden, die den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung trägt.

Die in Abs.1 vorgesehene Regelung lässt sich systematisch weder in § 71 noch in § 72 HSOG einfügen, weshalb ein neuer Paragraph nötig wird, in dem dann auch - statt wie bisher in § 72 vorgesehen - die Bestimmung über die Haftpflichtversicherung für erlaubnispflichtige Hunde enthalten ist.

Wiesbaden, 11. November 2002

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn